

GÖRGÜLÜ gegen Deutschland

Urteil vom 26. Februar 2004, Kammer III

**Verpflichtung des Staates zur Zusammenführung
des leiblichen Vaters mit seinem Sohn**

Art. 6 (1) EMRK

Art. 8 EMRK

Sachverhalt:

Der Bf. ist Vater des im August 1999 geborenen unehelichen Sohnes Christofer. Unmittelbar nach der Geburt wurde das Kind von der Mutter zur Adoption freigegeben und wenige Tage später beim Ehepaar B., das bereits seine Anwartschaft als zukünftige Adoptiveltern geltend gemacht hatte, untergebracht. Der Bf. erfuhr erst zwei Monate später von diesen Ereignissen. In der Folge stellte er beim BG Wittenberg einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts. Im daraufhin eingeleiteten Verfahren wurde für Christofer eine „Verfahrenspflegerin“, Frau F., bestellt, welche die ersten Kontakte des Bf. mit seinem Sohn herstellen und überwachen sollte. Im Jahr 2000 fanden insgesamt vier Treffen statt, die jedoch im Dezember von Seiten der Adoptiveltern beendet wurden.

Mit Beschluss vom 9.3.2001 entschied das BG Wittenberg, dem Bf. das alleinige Sorgerecht zu übertragen. Begründend führte es aus, dass der – mittlerweile verheiratete – Bf. bereit und in der Lage sei, seinem Sohn ein Zuhause und eine Familie zu bieten. Bei den Treffen mit seinem Vater habe letzterer weder Aversionen gegen den Bf. gezeigt noch irgendwelche Schäden davongetragen. Im Falle des Verbleibs bei seinen Adoptiveltern könnte Christofer einen Identitätskonflikt erleiden, sollte er die wahren Hintergründe seiner Lebensgeschichte in Erfahrung bringen. Es sei von eminenter Wichtigkeit, Christofer möglichst schnell an die neue Situation anzupassen. Die Besuche sollten daher wieder aufgenommen werden, um zu verhindern, dass der geplante Aufenthaltswechsel zu seinem Vater einen plötzlichen und abrupten Bruch für ihn darstellen könnte. Abschließend wurde vermerkt, dass das Jugendamt durch denselben Rechtsvertreter wie die Adoptiveltern – in diesem Fall im parallel geführten Adoptionsverfahren – vertreten sei.

Am 27.4.2001 entschied das Gericht zweiter Instanz, die Sorgerechtsregelung bis zur Entscheidung über ein vom Jugendamt mittlerweile eingelegtes Rechtsmittel auszusetzen. Gleichzeitig ordnete es die Abberufung von Frau F. als Verfahrenspflegerin an, da sie ihre Befugnisse überschritten habe und nicht mehr als unparteiisch anzusehen sei. An ihrer Stelle wurde Frau E. mit der Vertretung von Christofer betraut.

Mit Beschluss vom 20.6.2001 wurde die Entscheidung des Bezirksgerichts aufgehoben und das Besuchsrecht des Bf. bis zum 30.7.2002 ausgesetzt. Das Gericht zweiter Instanz stützte sich bei seiner Entscheidung auf mehrere Gutachten sowie auf einen bei Frau E. eingeholten Bericht. Es räumte zwar ein, dass der Bf. in der Lage sei, für seinen Sohn zu sorgen, andererseits lebe dieser nunmehr bereits ein Jahr und zehn Monate bei seinen Adoptiveltern. Eine Trennung würde somit zu schweren und irreparablen Schäden führen. Was die Aussetzung des Besuchsrechts angehe, würde ein Kontakt zum Vater während des noch nicht entschiedenen Rechtsstreits aufgrund der damit verbundenen Unruhe und Unsicherheit zu einer ersten körperlichen und psychischen Belastung des Kindes führen. Eine solche Regelung würde es Christofer außerdem erlauben, die notwendige innere Ruhe und sein emotionales Gleichgewicht wieder zu finden.

Der Bf. wandte sich an das Bundesverfassungsgericht, welches die Behandlung seiner Bsw. ablehnte.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz habe sein *Recht auf Achtung des Familienlebens* gemäß Art. 8 EMRK verletzt. Er rügt ferner eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK:

1.) Zur Weigerung der Übertragung des Sorgerechts:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass der Bf. und sein Sohn zu keiner Zeit zusammengelebt haben, bei der Abwägung der zwischen dem Bf. und den Adoptiveltern widerstreitenden Interessen von Relevanz sein kann. Andererseits verpflichtet Art. 8 EMRK die Staaten, die Zusammenführung des leiblichen Elternteils

mit seinem Kind herbeizuführen. In diesem Zusammenhang ist an die im Fall *Sylvester/A* geäußerte Rechtsansicht zu erinnern, wonach der wirksame Schutz des Familienlebens erfordert, dass zukünftige Beziehungen zwischen Eltern und Kind nicht durch das bloße Verstreichen der Zeit bestimmt werden dürfen.

Der GH räumt ein, dass eine sofortige Trennung Christofers von seinen Adoptiveltern schädliche Auswirkungen für ihn haben könnte. Angesichts des Umstandes, dass der Bf. zweifellos bereit und in der Lage ist, für ihn zu sorgen, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Gericht zweiter Instanz alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten erwogen hat. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob eine „schonende“ Wiedervereinigung Christofers mit seinem Vater nicht sogar lebensnotwendig für diesen wäre. Stattdessen konzentrierte sich das Gericht auf die unmittelbaren Auswirkungen, welche das Kind im Falle einer Trennung von den Adoptiveltern zu erfahren hätte. Etwaige langfristige Folgen einer permanenten Trennung wurden offenbar überhaupt nicht erwogen. Die vom Bezirksgericht angestrebte Lösung, nämlich die Kontakte zwischen Vater und Sohn zu erleichtern und zu verstärken, während dieser vorerst bei seinen Adoptiveltern verbleiben sollte, wurde ebenfalls nicht in Betracht gezogen. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, dass die Möglichkeit einer Wiedervereinigung kontinuierlich geschmälert, wenn nicht sogar vereitelt wird, wenn dem Vater und seinem Kind ein Kontakt miteinander verboten oder dermaßen erschwert wird, dass sich zwischen beiden keine natürliche Beziehung entwickeln kann. **Verletzung von Art. 8 EMRK** (einstimmig).

2.) Zur Aussetzung des Besuchsrechts:

Der GH stellt fest, dass der Bf. seinen Sohn bis zum Juni 2001 insgesamt nur sechs Mal für jeweils einige Stunden sehen konnte. Die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz machte somit eine Wiedervereinigung der Familie und die Begründung von zukünftigem Familienleben unmöglich. In dieser Hinsicht ist an die Rspr. des GH zu erinnern, wonach die Aufrechterhaltung der Familienbande zum Wohl eines Kindes erfolgt. Eine Trennung dieses Bandes käme einer Abschneidung seiner Familienwurzeln gleich und ist nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt. Derartige Anhaltspunkte liegen hier nicht vor. Indem es die Entscheidung des Erstgerichts aufhob, hat das Gericht zweiter Instanz es verabsäumt, seiner positiven Verpflichtung gemäß Art. 8 EMRK nachzukommen, Vater und Sohn wiederzuvereinigen. Der GH merkt an, dass ein Jahr nach Verstreichen dieser Entscheidung noch immer keine positive Entscheidung über ein vom Bf. wiederholt beantragtes Besuchsrecht erfolgt ist. Die vom Gericht zweiter Instanz vorgebrachten Gründe waren somit nicht ausreichend, um einen derart schweren Eingriff in das Familienleben des Bf. rechtfertigen zu können. **Verletzung von Art. 8 EMRK** (einstimmig).

3.) Zur Einbindung in den Entscheidungsprozess:

Im vorliegenden Verfahren war der Bf. durch einen Verfahrenshelfer vertreten und hatte Gelegenheit, sein Anliegen schriftlich und mündlich zu deponieren. Er war in der Lage, sämtliche Argumente zur Untermauerung seiner Anträge vorzubringen und hatte auch ungehinderten Zugang zu den Akten. Ferner ist anzumerken, dass dem Gericht zweiter Instanz als Beweisgrundlage auch die vom Bezirksgericht erhobenen Beweise dienten, darüber hinaus ordnete es die Erstellung eines Berichts der Verfahrenspflegerin F. über die Situation von Christofer an. Den Art. 8 EMRK innewohnenden prozessualen Erfordernissen wurde somit Genüge getan, der Bf. war in ausreichendem Maße in den Entscheidungsprozess eingebunden. **Keine Verletzung von Art. 8 EMRK** (einstimmig).

❑ Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 (1) EMRK:

Der Bf. behauptet, dass das Gericht zweiter Instanz dem Vorbringen der Verfahrenspflegerin F. zu wenig Beachtung geschenkt und sie überdies zu Unrecht abberufen habe. Er rügt ferner, dass er von der Verfahrenspflegerin E. im Zuge der Erstellung

ihres Berichts nicht persönlich befragt worden sei. Der Bf. kritisiert außerdem, dass sowohl das Jugendamt im Rechtsmittelverfahren als auch die Adoptiveltern im parallel geführten Adoptionsverfahren von ein und demselben Rechtsanwalt vertreten wurden.

Der GK kann keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Gerichte das Fairnessgebot des Art. 6 EMRK missachtet hätten. Was den Einwand der Doppelvertretung anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass das BG Wittenberg dieser Tatsache sehr wohl Beachtung geschenkt hat. Es besteht kein Hinweis darauf, dass dieser Umstand bei den deutschen Gerichten einen Einfluss auf die Entscheidungsfindung gehabt hätte, er wurde vom Bf. auch nicht zum Gegenstand seiner Bsw. vor dem Bundesverfassungsgericht gemacht. **Keine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK** (einstimmig).

☐ Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

EUR 15.000,-- für immateriellen Schaden, EUR 1.500,-- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Urteile *Keegan/IRL* v. 26.5.1994, A/290 (= NL 1994, 184 = EuGRZ 1995, 113 = ÖJZ 1995, 70); *Kroon ua./NL* v. 27.10.1994 (= NL 1994, 329 = ÖJZ 1995, 269); *Elsholz/D* v. 13.7.2000 (= NL 2000, 143 = EuGRZ 2002, 595); *Kutzner/D* v. 26.2.2002 (= EuGRZ 2002, 244); *Sylvester/A* v. 24.4.2003 (= NL 2003, 89); *Sahin & Sommerfeld/D* v. 8.7.2003 (= NL 2003, 196).

C.S.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)